

Prozess-/Verfahrensvollmacht

Den Rechtsanwälten

Schöwe Knye Tiek
Dr. Axel Schöwe, Ullrich Knye, Volker Tiek
Rechtsanwaltspartnerschaft
Lübecker Str. 111-113, 19059 Schwerin

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung bzw. Verfahrensführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO bzw. FamFG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit vorbezeichneten (der oben unter „wegen...“) Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Datum, Unterschrift)

Hinweise

Vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung wurde der/die Unterzeichnende ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

- die Gebühren der Rechtsanwälte werden nach dem Gegenstandswert berechnet,
- in sozialrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr des Rechtsanwalts nach Betragsrahmengebühren berechnet (gilt nur für Personen i. S. § 183 SGG)
- in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind die Kosten, die durch außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte entstehen, von der Partei selbst zu tragen, auch wenn es nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

Datum

Unterschrift